

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 530. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 15. November 2020

1. Umbenennung des Abschnitts 30.3 EBM

**30.3 Neurophysiologische Übungsbehandlung Weitere
Behandlungsmethoden**

2. Aufnahme eines neuen Abschnitts 30.3.1 EBM zum Abschnitt 30.3 EBM und Überführung der bisherigen Bestimmungen und Gebührenordnungspositionen 30300 und 30301 in den Abschnitt 30.3.1 EBM

30.3.1 Neurophysiologische Übungsbehandlung

3. Aufnahme eines neuen Abschnitts 30.3.2 EBM

30.3.2 Tumortheraiefelder (TTF) zur Behandlung des Glioblastoms

1. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind gemäß Nr. 34 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses nur bei Patienten mit neu diagnostiziertem Glioblastom berechnungsfähig, wenn nach Abschluss der Radiochemotherapie keine frühe Krankheitsprogression nachgewiesen wurde.
2. Die Gebührenordnungspositionen 30310 und 30311 können nur von
 - Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Neurochirurgie,
 - Fachärzten für Strahlentherapieberechnet werden.
3. Die Gebührenordnungsposition 30312 kann nur von
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Neurochirurgie,

- Fachärzten für Strahlentherapie berechnet werden.

4. Die Verordnung der Geräte zur Anwendung von TTF erfolgt über das vereinbarte Muster für die Hilfsmittelverordnung.

30310 Indikationsstellung zur Behandlung eines Patienten mit Tumortheraiefeldern (TTF) gemäß Nr. 34 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Indikationsstellung aufgrund einer Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz gemäß Nr. 34 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses,

einmal im Krankheitsfall

128 Punkte

30311 Zusatzpauschale Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit Tumortheraiefeldern (TTF) gemäß Nr. 34 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit TTF,
- Überprüfung der Krankheitsprogression und der Indikation zur Anwendung von TTF,
- Fortlaufende Beratung zur Anwendung von TTF,
- Verlaufskontrolle und Dokumentation des Therapieerfolges,
- Erstellung, Überprüfung und Anpassung eines die onkologische Erkrankung begleitenden spezifischen Therapiekonzeptes unter Berücksichtigung individueller Faktoren,

- Kontrolle und/oder Behandlung ggf. auftretender therapiebedingter Nebenwirkungen,
- Planung und Koordination der komplementären Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung von TTF,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Erst- oder Folgeverordnung von TTF über einen Zeitraum von 3 Monaten,
- Anleitung und Führung der Bezugs- und Betreuungsperson(en),
- Fortlaufende Überprüfung des häuslichen, familiären und sozialen Umfelds im Hinblick auf die Grunderkrankung,
- Konsiliarische Erörterung/Fachliche Beratung und regelmäßiger Informationsaustausch mit weiteren mitbehandelnden Ärzten,
- Überprüfung und Koordination supportiver Maßnahmen,
- Einleitung und/oder Koordination der psychosozialen Betreuung des Patienten und seiner Familie und/oder Bezugs- und Betreuungsperson(en),
- Ggf. Hinzuziehung komplementärer Dienste bzw. häuslicher Krankenpflege,

einmal im Behandlungsfall

235 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 30311 ist im Arztfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 13500 berechnungsfähig.

30312

Zusatzpauschale für die Entscheidung über die Ausrichtung von Tumortheraiefeldern (TTF) zur Behandlung des Glioblastoms gemäß Nr. 34 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Aushändigung und Erläuterung des Positionierungsdiagramms im Rahmen der Erst- oder Neuausrichtung der TTF,

bis zu dreimal im Behandlungsfall

65 Punkte

4. **Änderung des Abschnitts 30.3 in 30.3.1 in den Präambeln 3.1 Nr. 5, 4.1 Nr. 7, 5.1 Nr. 4, 6.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 5, 9.1 Nr. 3, 10.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 7, 14.1 Nr. 3, 15.1 Nr. 3, 16.1 Nr. 4, 17.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3, 20.1 Nr. 3, 21.1 Nr. 4, 22.1 Nr. 3, 23.1 Nr. 3, 26.1 Nr. 3 und 27.1 Nr. 5**
5. **Aufnahme des Abschnitts 30.3.2 in die Präambel 31.2.1 Nr. 8**
6. **Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30310 bis 30312 in die Präambeln 16.1 Nr. 4 und 25.1 Nr. 3**
7. **Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30310 und 30311 in die Präambel 13.1 Nr. 7**
8. **Aufnahme der analogen Abrechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
9. **Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
30310*	Indikationsstellung zu TTF	10	8	Nur Quartalsprofil
30311*	Zusatzpauschale TTF	17	14	Nur Quartalsprofil
30312*	Ausrichtung von TTF	5	5	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.3.2 EBM.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
- Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Ärzte sowie deren Fachgruppenzugehörigkeit,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Der Bewertungsausschuss prüft bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Gebührenordnungsposition 30312 erforderlich ist.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 30.3.2 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 15. November 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme des Abschnitts 30.3.2 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 15. November 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen des neu aufgenommenen Abschnitts 30.3.2 EBM erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen des Abschnitts 30.3.2 EBM in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 530. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 15. November 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. März 2020 beschlossen, die Nr. 34 „Tumortheraiefelder beim Glioblastom“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung aufzunehmen. Der Beschluss ist am 23. Mai 2020 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A hat der Bewertungsausschuss den Einsatz von Tumortheraiefeldern (TTF) bei der Behandlung von Patienten mit einem neu diagnostizierten Glioblastom in den EBM aufgenommen. Die Vorgaben des G-BA werden durch die Aufnahme eines neuen EBM-Abschnitts 30.3.2 umgesetzt. Die Leistungen des bisherigen Abschnitts 30.3 „Neurophysiologische Übungsbehandlung“ werden in den neuen Abschnitt 30.3.1 inhaltsgleich überführt und der Abschnitt 30.3 in „Weitere Behandlungsmethoden“ umbenannt.

Für die Behandlung eines Patienten mit TTF werden drei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) in den Abschnitt 30.3.2 aufgenommen. Die Indikationsstellung für den Einsatz von TTF im Rahmen des Gesamtbehandlungskonzeptes auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung

einer interdisziplinären Tumorkonferenz kann mit der GOP 30310 einmal im Krankheitsfall berechnet werden. Mit der neuen Zusatzpauschale nach der GOP 30311 wird die Behandlung und Betreuung eines Patienten mit TTF abgebildet. Die Aufnahme der GOP 30312 erfolgt zur Abbildung der Aushändigung und Erläuterung des Positionierungsdiagramms im Rahmen der Erst- oder Neuausrichtung der TTF.

Die Leistung der Ausrichtung der TTF wird vor dem Hintergrund der in Deutschland bisher nicht zugelassenen Ausrichtungssoftware derzeit vom Hersteller übernommen. In der zweiten Protokollnotiz wird festgelegt, dass der Bewertungsausschuss spätestens in zwei Jahren prüft, ob eine diesbezügliche Verlängerung bzw. Anpassung der GOP 30312 erforderlich ist.

Die Verordnung der Geräte zur Anwendung von TTF erfolgt über das vereinbarte Muster für die Hilfsmittelverordnung.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. November 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 30.3.2 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 15. November 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 15. November 2020 wird im Zusammenhang mit der Behandlung von Versicherten mit neu diagnostiziertem Glioblastom mittels Tumortherapiefeldern (TTF) der Abschnitt 30.3.2 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme des Abschnitts 30.3.2 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen des Abschnitts 30.3.2 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 15. November 2020 in Kraft.